

16./X. 1918

25

Neue Verbote im Gas- und Stromverbrauch in Niederösterreich.

Unter dem Zwang der Kohlennot hat das Staatsamt für öffentliche Arbeiten scharfe Verfügungen an die „n.-ö. Landesregierung“ erlassen, welche Einschränkungen im Gas- und elektrischen Stromverbrauch betreffen. Die Vorschriften sind überaus einschneidend, führen zur Sperre aller Geschäfte von 4 Uhr nachmittags an mit Ausnahme der Lebensmittelhandlungen, schränken auch die Arbeitszeit in fast allen Fabriksbetrieben, die auf motorische Kraft angewiesen sind, auf Halbtagsarbeit und in der übrigen Arbeit bis auf 4 Uhr nachmittags ein; sie enthalten auch z. B. für die Gastwirtschaftsbetriebe Bestimmungen, deren Durchführung nicht wenige Schwierigkeiten machen wird. Die uns zugekommene amtliche Mitteilung spricht nur von einem Auftrag an die „niederösterreichische Landesregierung“. Wenn die Kohlennot eine so drückende ist, warum wird nur Niederösterreich davon betroffen?

Die Verfügung ist verfassungsrechtlich einschneidend. Bisher standen derartige Anordnungen, die nur ein einziges Kronland betrafen, der betreffenden Landesregierung zu; nun erfolgt der Erlass durch die Zentralstelle. Wo bleibt da die niederösterreichische Landesautonomie? Es heißt hier den ersten Anfängen eines Zentralismus, der für das deutschösterreichische Ländergefüge bedenklich wäre, widerstehen.

Die amtliche Anordnung an die niederösterreichische Landesregierung besagt:

Der Verbrauch von Gas und Elektrizität zu motorischen, nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken ist nur von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch von Gas- und elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken in Arbeitsräumen und Werkstätten nur in der Zeit von halb 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet. Approbitionierungsbetriebe sowie wichtige Betriebe sind von den vorstehenden Beschränkungen ausgenommen. Die Apotheken, Tabaktrafiken und Zeitungsvertriebe sind von diesen Einschränkungen überhaupt ausgenommen. Die nach den bisherigen Sparmassnahmen zulässige Gasverbrauchsmenge für Haushaltungszwecke und zur Raumbeheizung wird um 20 Prozent gekürzt. In privaten Haushaltungen darf zur elektrischen Beleuchtung nur soviel Elektrizität bezogen werden, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden zur Beleuchtung zugelassenen Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer von 5 Stunden für die Zeit vom 15. November bis 15. Dezember, $5\frac{1}{2}$ Stunden für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Jänner, 5 Stunden für die Zeit vom 15. Jänner bis 15. Februar, $4\frac{1}{2}$ Stunden für die Zeit vom 15. Februar bis 15. März entspricht. Verkaufslokale, Kontore und Magazine in Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen nach 4 Uhr nachmittags weder elektrisch noch mit Gas beleuchtet oder beheizt werden. Das gleiche gilt bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in den Geschäftsräumen vollzieht. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räume bis 9 Uhr abends beleuchtet werden. In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 4 Uhr nachmittags nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Der Betrieb von elektrischen Personenaufzügen ist nur in Krankenanstalten gestattet. Diese Vollzugsanweisung tritt am 18. November 1918 in Kraft.

Gleichzeitig hat das Staatsamt eine weitgehende Einschränkung der Beleuchtung in den Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere die Ausschaltung der hochleistungsfähigen Beleuchtungskörper und der Deckenbeleuchtungen angeordnet und lediglich die Verwendung von höchstens einer Gasflamme oder einer 60-Watt-Lampe für je 6 in dem betreffenden Lokale verweilende Gäste zugelassen.